

**Gemeinde Untermünkheim
Landkreis Schwäbisch Hall**



Richtlinie über Ehrungen der Gemeinde Untermünkheim

vom 1. März 2023

INHALTSÜBERSICHT:

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Untermünkheim

- § 1 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 2 Symbol der Ehrung
- § 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- § 4 Verfahren

II. Verleihung der Sportlerehrung der Gemeinde Untermünkheim

- § 5 Sinn und Zweck der Ehrung
- § 6 Symbol der Ehrung
- § 7 Antragsverfahren
- § 8 Leistungsklassen
- § 9 Ausnahmen

III. Ehrungen für besondere kulturelle, soziale, ehrenamtliche Leistungen / Vereinsjubiläen

- § 10 Sinn, Zweck und Form der Ehrung
- § 11 Antragsverfahren
- § 12 Verleihungswürdige Leistungen
- § 13 Ehrung für Besondere kulturelle, soziale Leistungen und sonstige Auszeichnungen
- § 14 Ehrung von Blutspendern
- § 15 Vereinsjubiläen

IV. Ehrungen für kommunalpolitisches Engagement

V. Schlussbestimmung



I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Untermünkheim

§ 1 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde Untermünkheim kann Personen ehren, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Gemeinde gefördert haben.

§ 2 Symbol der Ehrung

Sichtbare Zeichen der Ehrung sind die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht wird sehr selten verliehen. Von seiner Verleihung soll sparsam Gebrauch gemacht werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Die Verdienste können in der außergewöhnlichen Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und kommunalpolitischen Lebens der Gemeinde liegen oder in besonderen Verdiensten im Land oder Bund. Im Übrigen gilt § 22 Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 4 Verfahren

1. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den gemeindlichen Gremien sowie von Einzelpersonen aus dem Gemeindegebiet vorgeschlagen werden.
2. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer vollständigen Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es sind keine Bedingungen an Alter, Geschlecht, Amt oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe gestellt.
3. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf.
4. Die Ehrung wird durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einem würdigen Rahmen, in der Regel durch den Bürgermeister, vorgenommen.



II. Verleihung der Sportlerehrung der Gemeinde Untermünkheim

§ 5 Sinn und Zweck der Ehrung

Die Gemeinde Untermünkheim kann Einzelsportler und Mannschaften, die für Vereine besondere sportliche Leistungen erbracht haben, ehren. Es werden auch Einwohner geehrt, die für einen auswärtigen Verein starten, sofern in der Vereinsgemeinde keine Ehrungen durchgeführt werden. Meisterschaften, die von Organisationen ausgerichtet werden, die nicht den Sportverbänden angehören, fallen nicht unter diese Ehrungsrichtlinien.

§ 6 Symbol der Ehrung

Als sichtbares Zeichen der Ehrung wird ein Sachgeschenk / Geldgeschenk für die im Sinne des § 8 erreichten Erfolge mit einer Verleihungsurkunde (Sportlerehrenurkunde) überreicht.

§ 7 Antragsverfahren

1. Die Gemeindeverwaltung gibt einmalig per Richtlinien-Bekanntmachung und jährlich per Aufruf die Möglichkeit, fristgerecht Anträge einzureichen. Anträge können jährlich bis zum 30. November eingereicht werden.
2. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den gemeindlichen Gremien sowie von Einzelpersonen aus dem Gemeindegebiet vorgeschlagen werden.
3. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer vollständigen Darstellung der sportlichen Erfolge der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es sind keine Bedingungen an Alter, Geschlecht, Amt oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe gestellt.
4. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf.

§ 8 Leistungsklassen

1. Für die sportlichen Erfolge werden an Einzelsportler und Mannschaften der Vereine sowie an Einwohner (i. S. v. § 5), die in üblichen aktiven Sportdisziplinen für einen Verein starten, in folgenden Stufen verliehen:

Jugendliche Einzel

- 1. Platz bei Kreismeisterschaften oder Meisterschaften in höheren Ligen
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Badischen Meisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. - 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder Endlaufteilnahme
- Teilnahme an Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen



Jugendliche Mannschaften

- 1. & 2. Platz bei Kreismeisterschaften oder Meisterschaften in höheren Ligen
- 1. & 2. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Badischen Meisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. - 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder Endlaufteilnahme
- Teilnahme an Europameisterschaften
- Teilnahme an Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

Erwachsene Einzel

- 1. Platz bei Kreismeisterschaften oder Meisterschaften in höheren Ligen
- 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Badischen Meisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- 1. - 3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
- 1. - 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder Endlaufteilnahme
- 1. - 32. Platz bei den Europameisterschaften
- 1. - 32. Platz bei den Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

Erwachsene Mannschaften

- 1. Platz bei Kreismeisterschaften oder Meisterschaften in höheren Ligen
 - 1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
 - 1. - 3. Platz bei Badischen Meisterschaften
 - 1. - 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
 - 1. - 3. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften
 - 1. - 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften oder Endlaufteilnahme
 - 1. - 32. Platz bei den Europameisterschaften
 - 1. - 32. Platz bei den Weltmeisterschaften
 - Teilnahme an Olympischen Spielen
2. Die Ehrung kann in jeder Stufe an den Sportler oder die Mannschaft für die Leistungen innerhalb eines Jahres und in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen werden.
 3. Trainer, Betreuer oder sonstige Vereinsverantwortliche können nach Abschnitt III geehrt werden.

§ 9 Ausnahmen

Von den Voraussetzungen einer Ehrung nach §§ 5 – 8 kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Leistung in wenig betriebenen Sportarten oder Wettbewerben von Organisationen erzielt wird, die nicht den Fachsportverbänden angeschlossen sind. Von einer Verleihung der Sportlerehrung unter Ausnahmen soll sparsam Gebrauch gemacht werden, daher sollen derartige Ausnahmen auf die Einzelperson, Gruppe / Mannschaft ausschließlich im fünfjährigen Turnus vergeben werden.

In besonderen Fällen erfolgt eine Auszeichnung mit Urkunde und einem individuellen Sachgeschenk.



III. Ehrungen für besondere kulturelle, soziale und ehrenamtliche Leistungen / Vereinsjubiläen

§ 10 Sinn, Zweck und Form der Ehrung

Die Gemeinde Untermünkheim kann Personen ehren, die im kulturellen, sozialen und ehrenamtlichen Bereich besondere Leistungen erbracht haben. Die Anerkennung dieser besonderen Leistung erfolgt in Form einer Urkunde und einem individuellen Sachgeschenk.

§ 11 Antragsverfahren

1. Die Gemeindeverwaltung gibt einmalig per Richtlinien-Bekanntmachung und jährlich per Aufruf die Möglichkeit, fristgerecht Anträge einzureichen. Anträge können jährlich bis zum 30. November eingereicht werden.
2. Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, den gemeindlichen Gremien sowie von Einzelpersonen aus dem Gemeindegebiet vorgeschlagen werden.
3. Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer vollständigen Darstellung der sportlichen Erfolge der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es sind keine Bedingungen an Alter, Geschlecht, Amt oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe gestellt.
4. Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, welcher eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedarf

§ 12 Ehrungswürdige Leistungen

Als ehrungswürdig wird bewertet:

1. Platz 1. bis 3. von Personen oder Gruppen / Mannschaften bei einem allgemein anerkannten Wettbewerb eines Verbandes oder einer anderen übergeordneten Institution mit allgemein gültigen Anforderungen / Teilnahmebedingungen.

Wettbewerbe dieser Art können sein:

- „Jugend musiziert“ (ab der Stufe Regionalwettbewerb)
- „Jugend forscht“ (ab der Stufe Regionalwettbewerb)
- „Jugendkunstpreis“ (ab Wettbewerbsstufe II)

2. Die erfolgreiche Teilnahme an Leistungswettbewerben
 - des Deutschen Roten Kreuzes / Jugendrotkreuzes,
 - Leistungswettkämpfe der Freiwilligen Feuerwehren / Jugendfeuerwehren,
 - Jungmusikerleistungsabzeichen in Gold des Bundes deutscher Blasmusikverbände (BDB)
 - oder vergleichbare Wettbewerbe.
3. Außerordentliche Leistungen zugunsten eines Vereins (20 Jahre und mehr) der Gemeinde Untermünkheim. Hat ein Mitglied, insbesondere ein Vorstandsmitglied oder eine vergleichbare Tätigkeit (bspw.: Übungsleiter) eines Vereins der Gemeinde Untermünkheim außerordentliche Leistungen für den Verein erbracht, so kann dieses ebenfalls ausgezeichnet werden.



4. Außerordentliche Leistungen von Einzelpersonen aus der Gemeinde Untermünkheim, welche sich kulturell, sozial und ehrenamtlich verdient gemacht haben, können ausgezeichnet werden.

§ 13 Ehrung für besondere kulturelle, soziale Leistungen und sonstige Auszeichnungen

1. Die Gemeinde Untermünkheim kann Personen oder Vereine, die sich durch hervorragende Leistungen auf kulturellem oder sozialem Gebiet besonders verdient gemacht haben, mit einer Urkunde und einem individuellen Sachgeschenk ehren.
2. Die Ehrung kann an die Person oder Gruppen / Mannschaften für die Leistungen innerhalb eines Jahres nur einmal verliehen werden. Bei außerordentlichen Leistungen zugunsten eines Vereins oder einer Einzelperson der Gemeinde Untermünkheim erfolgt die Ehrung einmalig.

§ 14 Ehrung von Blutspendern

Die Ehrung des Deutschen Roten Kreuzes für mehrmaliges Blutspenden wird durch ein Sachgeschenk der Gemeinde Untermünkheim ergänzt.

§ 15 Vereinsjubiläen

Vereine der Gemeinde Untermünkheim erhalten bei den folgenden Jubiläen einen einmaligen Zuschuss der Gemeinde in Höhe von:

| | |
|-----------------------------|----------|
| 25-jährigen Jubiläum | 200,00 € |
| 50-jähriges Jubiläum | 300,00 € |
| 75-jähriges Jubiläum | 400,00 € |
| 100-jähriges Jubiläum | 500,00 € |
| 125-jähriges Jubiläum | 600,00 € |
| 150-, 175- und 200-jähriges | 750,00 € |

Die Übergabe erfolgt am offiziellen Festakt oder einer vergleichbaren Feierlichkeit. Als Verein gilt jeder eingetragene Verein (e.V.). Andere örtliche Organisationen können im Einzelfall wie ein eingetragener Verein (e.V.) behandelt werden.



IV. Ehrungen für kommunalpolitisches Engagement

1. Die Ehrung von Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorsteher erfolgt nach den Richtlinien des Gemeindetages Baden-Württemberg.
2. Bei Ausscheiden aus einem kommunalpolitischen Amt wird die Ehrung nach den Richtlinien des Gemeindetages Baden-Württemberg durch ein Sachgeschenk ergänzt.
3. Die Übergabe erfolgt in einem würdigen Rahmen.



V. Schlussbestimmung

1. Einladung zu repräsentativen Veranstaltungen

Die Träger des Ehrenbürgerrechts sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

2. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

3. Die Auszeichnung kann wegen unwürdigem Verhalten durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufen und entzogen werden.

3. Diese Bestimmungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie für Ehrungen der Gemeinde Untermünkheim vom 17.10.2017 außer Kraft.

Untermünkheim, 01.03.2023

gez.

Matthias Groh
Bürgermeister